

Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer
weiterer aufsichtführender Richter
am Amtsgericht Oldenburg (Oldbg.).

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungs-
verfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte**

(BT-Drs. 17/11268, Stand 31.10.2012)

12.01.2013

Inhalt

1. Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung	3
2. Stärkung der Gläubigerrechte	7
a) Abkehr vom Versagungsantragserfordernis für die Restschuldbefreiung im Schusstermin, Art. 1 Nr. 21 b.....	8
b) Berücksichtigungsmöglichkeit für nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe, § 297a InsO-RegE, Art. 1 Nr. 27.....	8
c) Allgemeine Erwerbsobliegenheit des Schuldners im Insolvenzverfahren, Art. 1 Nr. 25...	8
d) Änderungen beim Widerruf der Restschuldbefreiung, Art. 1 Nr. 31.....	9
e) Stärkung der Rechte ungesicherter Gläubiger durch Aufhebung der Fortwirkung der Lohnabtretungen, § 114 InsO, Art. 1 Nr. 15	9
f) Privilegierung von Unterhaltsschulden unter bestimmten Voraussetzungen, Art. 1 Nr. 30	9
g) Stärkung der Informationsmöglichkeiten durch Eintragung von RSB-Versagungen und Widerruf im Schuldnerverzeichnis, Art. 1 Nr. 32	10
3. Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens	10
4. Umgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und Insolvenzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren	12
a) Verzicht auf eine vollständige Durchführung bei Aussichtslosigkeit – Art. 1 Nr. 35	12
b) Verzicht auf das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren; Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren - Art 1 Nr. 38	14
5. Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger	17
6. Sonstiges	18
a) Eröffnungsantrag eines Gläubigers Art. 1 Nr. 37.....	18
b) Eingangsentscheidung § 287a – Art. 1 Nr. 20.....	19
c) Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoßes gegen die Erwerbsobliegenheit im eröffneten Verfahren nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-RegE – Art. 1 Nr. 21a) gg)	19
d) Inkrafttreten – Art. 13.....	20

Vorbemerkung

Aufgrund des erst am 09.01.2013 erteilten Sachverständigenauftrags und der dadurch noch zur Verfügung stehenden Zeit muss sich die Stellungnahme auf die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs beschränken.

Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich an den im allgemeinen Teil der Begründung vorgegebenen Reformzielen des Gesetzesvorhabens.

1. Verkürzung der Dauer der Restschuldbefreiung – Art. 1 Nr. 29

Die Dauer der Entschuldungsphase war von Anbeginn der Beratungen über das Restschuldbefreiungsrecht nach der Insolvenzordnung (InsO) Gegenstand der Diskussionen. Zuletzt wurde sie durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001¹ von sieben auf sechs Jahre herabgesetzt. Zugleich wurde festgelegt, dass die Laufzeit dieser Frist bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt und nicht erst mit der Aufhebung desselben. Die Diskussion um die Angemessenheit der Entschuldungsphase wurde aber auch danach – teilweise mit Hinweis auf kürzere Fristen in anderen Rechtsordnungen – fortgesetzt.

Tatsächlich ist der Zeitraum bis zu einer Entschuldung und einem wirtschaftlichen Neubeginn für die betroffenen Schuldner nach der InsO relativ lang. Der Anspruch der Schuldner auf Erteilung der Restschuldbefreiung besteht nach sechs Jahren nach der Eröffnung des vorhergehenden Insolvenzverfahrens (Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren). Da die Gläubiger vor der Erteilung der Restschuldbefreiung nochmals anzuhören sind², verzögert sich die tatsächliche Entscheidung in der Praxis in der Regel noch um einige Monate. Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung können dann zwar die Insolvenzforderungen nicht mehr gegen den Schuldner durchgesetzt werden, in den meisten Fällen haben die Schuldner im Anschluss daran aber gemäß § 4b Abs. 1 S. 2 InsO i.V.m. § 115 Abs. 2 S. 1 ZPO über einen Zeitraum von weiteren vier Jahren je nach Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zurückzuzahlen, wenn ihnen eine Verfahrenskostenstundung bewilligt worden ist und eine solche wird zumindest im Verbraucherinsolvenzverfahren nahezu immer bewilligt, weil die Be-

¹ BGBl. I S. 2710.

² § 300 Abs. 1 InsO.

troffenen die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen können³. Rechnet man die Dauer des außergerichtlichen Einigungsverfahrens bei den Verbrauchern hinzu, so wird deutlich, dass ein faktischer Abschluss des Verfahrens für die Betroffenen deutlich über zehn Jahre dauert.

Die Befriedigungschancen der Gläubiger steigen mit der Dauer des Entschuldungsverfahrens letztlich nur, wenn der Schuldner (abgesehen von den Fällen einer anfallenden Erbschaft) in der bisher sogenannten Wohlverhaltensperiode pfändbares Einkommen erzielt, das dann über den Treuhänder an die Gläubiger verteilt wird. Meine praktischen Erfahrungen zeigen, dass dies eher in der Minderzahl der Verfahren der Fall ist. In vielen Fällen wird auch in der Wohlverhaltensperiode kein pfändbares Einkommen erzielt und keine Befriedigung der Gläubiger erreicht. Und in den Fällen, in denen nur Kleibeträge oberhalb der Pfändungsfreigrenzen zur Verfügung stehen, sind diese zunächst für die Verfahrenskosten zu verwenden und kommen damit den Gläubigern auch nicht zugute.

Die Schaffung einer Option zur Verkürzung des Verfahrens ist deshalb ein grundsätzlich zu begrüßender Ansatz. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Gläubigerbelange ist nicht zu befürchten. In Kombination mit zusätzlichen Anreizen für den Schuldner auch überobligatorische Leistungen zu erbringen, können die Befriedigungschancen sogar steigen.

Richtig ist an dem Regierungsentwurf auch, dass er entgegen dem Gedanken des Koalitionsvertrags diese Verkürzungsoption allen Schuldnern und nicht nur den gescheiterten Selbständigen eröffnen will.

Zur Umsetzung dieser Option setzt der Regierungsentwurf auf ein Anreizsystem. Die Möglichkeit der Verkürzung des Verfahrens soll für überobligatorische Leistungen des Schuldners angeboten werden. Auch dieser Ansatz ist grundsätzlich richtig. Das bisherige Restschuldbefreiungsrecht setzt nur unzureichend auf Anreize für den Schuldner. Der einzig bestehende Motivationsrabatt, der die pfändungsfreien Einkommensbestandteile zum Ende der Wohlverhaltensperiode erhöht⁴, ist nicht hinreichend motivierend und fällt bei Schuldnern, die über kein pfändbares Einkommen verfügen, überhaupt nicht ins Gewicht.

Das bisherige Restschuldbefreiungsrecht ist vor allem durch ein Sanktionsrecht geprägt: der Schuldner hat zur Erreichung der Restschuldbefreiung bestimmte Obliegenheiten zu erfüllen. Verletzt er diese, wird ihm auf Antrag der Gläubiger die Restschuldbefreiung versagt. Ein Sanktionssystem setzt aber immer nur das gesetzlich geforderte Mindestmaß um. Eine Honorierung überobligatorischer Leistungen fehlt. Ein Sanktionssystem ist ein repressives und kein motivationsförderndes System.

³ Beim Amtsgericht Oldenburg wurde im Jahr 2012 in 440 von 452 eröffneten Verfahren Verfahrenskostenstundung bewilligt.

⁴ § 292 Abs. 1 S. 4 InsO.

Von daher ist es richtig, dass der Gesetzentwurf mit der Option einer vorzeitigen Restschuldbefreiung einen Anreiz geben will, sich unter Einsatz überobligatorischer Anstrengungen um eine Befriedigung der Gläubiger zu bemühen⁵.

In der praktischen Ausgestaltung des Anreizsystems wählt der Gesetzentwurf jedoch einen nicht überzeugenden Ansatz. Der Entwurf wählt als Maßstab für überobligatorische Leistungen des Schuldners und als Anknüpfungsmerkmal für eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung das Maß der Befriedigung der Gläubiger. Der Schuldner soll eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren erhalten, wenn er mindestens 25% der Insolvenzforderungen beglichen hat oder nach fünf Jahren, wenn zumindest die Kosten des Verfahrens beglichen sind.

Diese Regelung hat dem Entwurf bislang erhebliche Kritik eingebracht. Die Quote wird als praktisch nicht erreichbar und damit unrealistisch kritisiert. Diese Kritik ist nachvollziehbar. Vorstehend (Fn. 3) wurde bereits dargelegt, dass beim Amtsgericht Oldenburg im Jahr 2012 nahezu 97% der Verbraucherinsolvenzverfahren nur mit Hilfe der Verfahrenskostenstundung eröffnet werden konnten, weil die Schuldner nicht einmal die Verfahrenskosten aufbringen konnten. Diese Zahl kann als gewisser Gradmesser für die Leistungsfähigkeit der Schuldner betrachtet werden. In einigen Verfahren verbessert sich diese Leistungsfähigkeit im Laufe des Verfahrens, aber insgesamt doch eher in der Minderheit der Verfahren. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es tatsächlich unwahrscheinlich, dass Schuldner in nennenswertem Umfang in der Lage sein werden, 25% ihrer Forderungen innerhalb von drei Jahren zu begleichen.

Andererseits wird befürchtet, die 25%-Quote könne zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft im Entschuldungsrecht führen und einem Missbrauch Vorschub leisten. Letztlich würde vor allem (gescheiterten) Selbständigen die Verkürzung zugutekommen, denn sie hätten vielleicht eher die Möglichkeit eine solche Quote aus dem verfügbaren Restvermögen oder aus einer neuen selbständigen Tätigkeit zu realisieren. Verbraucher oder die Ärmsten der Armen, die Sozialleistungsempfänger, hätten solche Chancen so gut wie nicht. Außerdem könnte das System dazu verleiten, zu versuchen, noch rechtzeitig entsprechende Mittel vollstreckungsfest zu sichern um sie dann im Verfahren zur Erreichung der Quote einzusetzen. Auch diese Kritik lässt sich nicht vollständig widerlegen.

Die Ursache für diese Auswirkungen der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung liegt vor allem in einer nicht konsequenten systematischen Umsetzung des Anreizsystems.

⁵ Begr. Allg. Teil A I.

Die Befriedigungsquote als solche ist kein passender Maßstab für die Feststellung überobligatorischer Leistungen des Schuldners, die mit dem Anreizsystem honoriert werden soll. Eine Befriedigungsquote in der vorgesehenen Höhe kann auch dadurch erreicht werden, dass ein Schuldner im Vorfeld der Insolvenz noch genügend Vermögen zur Verfügung hat, das dann im Verfahren zu einer entsprechenden Befriedigungsquote führt oder noch deutlicher, dadurch, dass ein Insolvenzverwalter über eine gute Verwertung der Vermögenswerte oder effektive Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen die Masse entsprechend mehrt. Die Befriedigungsquote, die der Entwurf in solchen Fällen honorieren will, hat mit überobligatorischen Leistungen des Schuldners nichts zu tun, honoriert werden im letzten Fall in letzter Konsequenz Fremdleistungen.

Konsequent wäre es, die Voraussetzungen für die vorzeitige Restschuldbefreiung von der reinen Befriedigungsquote abzukoppeln und tatsächlich auf die individuellen überobligatorischen Leistungen des Schuldners abzustellen. Das würde nicht nur denjenigen die Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung eröffnen, die noch gewisse finanzielle Leistungen erbringen können, sondern auch denen, die dies aufgrund ihrer besonderen persönlichen Situationen nicht vermögen, sich aber gleichwohl in anerkannter Weise über das Maß des allgemein notwendigen hinaus darum bemühen. Ein solches System wäre gerechter und würde die Kritik an der bisher vorgeschlagenen Regelung entschärfen können.

Wenn in diesem Sinn wirklich überobligatorische Leistungen honoriert werden sollen, muss das Maß der mindestens zur Befriedigung der Gläubiger zu erbringenden Leistungen festgestellt und danach bestimmt werden, ab welcher zusätzlichen Leistungshöhe eine Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens eintreten soll. Letzteres könnte wie im Entwurf vorgesehen in entsprechenden Prozentsätzen geschehen.

Was ein Schuldner im Rahmen eines Insolvenzverfahrens mindestens zu leisten ist, ist durch allgemeine vollstreckungsrechtliche Grundsätze definiert. Der Schuldner hat sein pfändbares Vermögen zur Verfügung zu stellen, §§ 35, 36 InsO. Bei einem Arbeitseinkommen ist beispielsweise die Höhe durch die in §§ 850 ff. ZPO bestimmten Pfändungsfreigrenzen festgelegt. Überobligatorisch sind demzufolge darüber hinausgehende Leistungen des Schuldners. Der Ausgangsmaßstab für die Mindestleistungen und die Bemessung der überobligatorischen Mehrleistungen ist deshalb feststellbar.

In diesem Sinne könnte § 300 Abs. 2 InsO dahingehend ausgestaltet werden, dass eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt wird, wenn der Schuldner beispielsweise mindestens 20% mehr an Leistungen erbracht hat, als er nach allgemeinen Pfändungsgrundsätzen zu erbringen verpflichtet wäre. Er müsste diese zusätzlichen Leistungen aus seinem unpfändbaren Einkommen und Vermögen erbringen. Es wird natürlich

auch dann Schuldner geben, die hierzu aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere aufgrund sehr geringer Unterstützungsleistungen nicht in der Lage sein werden. Bei einem alleinstehenden Schuldner ohne Unterhaltsverpflichtungen aber, der beispielsweise über ein Arbeitseinkommen von 1.350 EUR verfügt, wären nach der Pfändungstabelle monatlich 224,78 EUR pfändbar. Wenn ein solcher Schuldner monatlich 20% zusätzliche freiwillige Leistungen erbringen würde, wären das ca. 45 EUR pro Monat. Über eine Laufzeit von sechs Jahren käme damit ein Betrag von zusätzlich 3.240 EUR zur Verteilung an die Gläubiger, auf die sie im Rahmen des allgemeinen Vollstreckungsrechts keinen Anspruch haben. Für völlig mittellose Schuldner, die über gar kein pfändbares Einkommen oder Vermögen verfügen, müssten ggf. gewisse Mindestbeträge festgelegt werden.

Ein solcher Maßstab würde die individuelle Leistungsfähigkeit und Bereitschaft stärker berücksichtigen als die nur objektive Befriedigungsquote der Gläubiger. Im Übrigen gelten hierfür auch die Erwägungen des Regierungsentwurfs, dass sich ein Schuldner zur Erbringung solcher überobligatorischer Leistungen Drittleistungen oder Darlehensleistungen bedienen könnte.

2. Stärkung der Gläubigerrechte

Eine Stärkung der Gläubigerrechte in dem Verfahren ist ein berechtigtes Anliegen des Gesetzentwurfs. Das gesamte Restschuldbefreiungsrecht und auch der Erfolg der vorgerichtlichen Einigungsversuche muss von einer Verfahrensakzeptanz auch durch die Gläubigerschaft mitgetragen werden. Die bisherigen praktischen Erfahrungen zeigen immer wieder, dass den Gläubigern die Wahrnehmung ihrer Rechte gerade im Bereich der Sanktionierung unredlicher Schuldner bisweilen schwer gemacht wird. Ihnen fehlen zum Teil die notwendigen Kenntnisse und Möglichkeiten, unredliches Schuldnerverhalten zu erkennen und geltend zu machen. Wenn das dazu führen sollte, dass die Gläubigerschaft ihre Akzeptanz für das geltende System verliert, könnte das zu Blockaden und Mehraufwänden bei den Verfahren führen und sich letztlich auch zu Lasten der redlichen Schuldner auswirken.

Der Entwurf sieht zur Stärkung der Gläubigerrechte verschiedene Maßnahmen vor.

a) Abkehr vom Versagungsantragserfordernis für die Restschuldbefreiung im Schlusstermin, Art. 1 Nr. 21 b

Deshalb ist es richtig, die Wahrnehmung der Gläubigerrechte dadurch zu stärken, dass von dem Erfordernis Abstand genommen wird, Versagungsanträge nach § 290 InsO im Falle mündlicher Verfahren im Schlusstermin stellen zu müssen. Es ist auch vertretbar, über die Versagungsanträge gesammelt erst nach dem Schlusstermin zu entscheiden. Für den Schuldner bestände ansonsten ggf. eine permanente Reaktionsverpflichtung auf verschiedene Anträge, die eine erhebliche Belastung darstellen könnten. Außerdem würde die Abwicklung des Insolvenzverfahrens evtl. durch mehrfach notwendige Entscheidungen über Versagungsanträge belastet und verzögert.

b) Berücksichtigungsmöglichkeit für nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe, § 297a InsO-RegE, Art. 1 Nr. 27

Die Berücksichtigung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe im Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist richtig. Die bisherige ausnahmslose Zäsur nach der Ankündigung der Restschuldbefreiung hat sich tatsächlich als nicht praxistauglich in den Fällen erwiesen, in denen Gläubigern die vorherige Geltendmachung von Versagungsgründen aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen tatsächlich nicht möglich war. Es geht dabei vor allem um Fälle, in denen Vermögenswerte verschwiegen worden sind, die erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden. Vor allem für solche Fälle ist von der Praxis eine nachträgliche Berücksichtigungsmöglichkeit gefordert worden. Auf diese Fälle, konkret auf die Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO, hätte der Entwurf die Neuregelung des § 297a InsO auch beschränken können.

c) Allgemeine Erwerbsobliegenheit des Schuldners im Insolvenzverfahren, Art. 1 Nr. 25

Die Erstreckung der Erwerbsobliegenheit für alle Schuldner bereits auf die Zeit ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zu begrüßen. Sie beseitigt auch ein Ungleichgewicht zwischen (armen) Schuldner, die für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine Verfahrenskostenstundung benötigen und solchen, die die Kosten noch aus dem vorhandenen Vermögen auf-

bringen können. Erstere trifft bereits nach geltendem Recht eine Erwerbsobliegenheit von Beginn an, weil sie ansonsten Gefahr laufen, dass ihnen die Stundung nach § 4c Nr. 4 InsO aufgehoben wird. Dies führt dann in der Regel zu einer Masselosigkeit des Verfahrens und verbaut damit zumeist die Restschuldbefreiung. Für diejenigen Schuldner, die die Verfahrenskosten selbst aufbringen können, besteht die Erwerbsobliegenheit hingegen de lege lata erst mit Eintritt in die Wohlverhaltensperiode.

d) Änderungen beim Widerruf der Restschuldbefreiung, Art. 1 Nr. 31.

Die Regelungen zu den erweiterten Widerrufsmöglichkeiten einer Restschuldbefreiung begegnen grundsätzlich keinen Bedenken. Der Widerruf einer Restschuldbefreiung spielt in der gerichtlichen Praxis allerdings bisher auch nur eine untergeordnete Rolle.

e) Stärkung der Rechte ungesicherter Gläubiger durch Aufhebung der Fortwirkung der Lohnabtretungen, § 114 InsO, Art. 1 Nr. 15

Die Aufhebung der Fortwirkung bestehender Lohnabtretungen entspricht einer lang bestehenden Forderung aus der Praxis. Es gibt selbst in der Kreditwirtschaft Stimmen, die Lohnabtretungen heute keine so maßgebliche Bedeutung mehr beimessen, als dass sie als unverzichtbare Sicherungsmittel angesehen werden. Durch die Abschaffung dieser Vorrechte wird hingegen dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz stärker Geltung verschafft und es wird auch eine Liquidität geschaffen, die bereits in den vorgerichtlichen Verhandlungen im Verbraucherinsolvenzverfahren berücksichtigt werden kann und die das Verfahren damit stärkt.

f) Privilegierung von Unterhaltsschulden unter bestimmten Voraussetzungen, Art. 1 Nr. 30

Für die Privilegierung von Unterhaltsschulden nach § 302 RegE-InsO besteht kein praktisches Bedürfnis. Der Schutz der Unterhaltsberechtigten wird häufig bereits durch Unterhaltsvorschüsse sichergestellt. Die Ausnahme solcher Schulden aus der Wirkung der Restschuldbefreiung geschieht dann zu einem Zeitpunkt, zu dem die Berechtigten dem besonde-

ren Schutz zur Sicherung ihres lebensnotwendigen Bedarfs aktuell eventuell gar nicht mehr bedürfen.

Die Reform sollte alles unterlassen, was den sensiblen Kompromiss der Behandlung der verschiedenen Gläubigergruppen durch die Weckung neuer Begehrlichkeiten nach Vorrechten und Sonderrechten immer wieder in Frage stellt. Das gilt im selben Maße für die vorgeschlagene Privilegierung für Steuerforderungen. Der Nutzen für die bedachten Bevorrechtigten dürfte praktisch begrenzt sein, die Gefahr für das Insolvenzrecht, das sich immer wieder mit Begehrlichkeiten nach Sonderbehandlungen verschiedener Gläubigergruppen konfrontiert sieht, kann hoch sein.

g) Stärkung der Informationsmöglichkeiten durch Eintragung von RSB-Versagungen und Widerruf im Schuldnerverzeichnis, Art. 1 Nr. 32

Die Eintragung bestimmter insolvenzrechtlicher Entscheidungen, vor allem die Versagung oder der Widerruf der Restschuldbefreiung in das Schuldnerverzeichnis stärkt die Informationsmöglichkeiten der Gläubiger. Der Entwurf sieht allerdings keine speziellen Lösungsfristen für diese insolvenzrechtliche Eintragungen vor (anders für die Abweisungen mangels Masse), so dass die Löschung gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung erfolgen dürfte. Wenn aber künftig im Rahmen der neuen Zulassungsprüfung nach § 287a InsO Versagungen wegen Straftaten nach § 297 InsO innerhalb von fünf Jahren zu berücksichtigen sein sollen, wären sie dann aus dem Schuldnerverzeichnis nicht mehr zu erkennen.

3. Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens – Art. 1 Nr. 20

Die angestrebte Umgestaltung des Restschuldbefreiungsverfahrens ist vor allem geprägt durch eine Systemänderung in der Prüfung der Redlichkeitsanforderungen zur Erlangung der Restschuldbefreiung. Während diese bisher ausschließlich der Gläubigerautonomie unterstellt ist und es zur Versagung der Restschuldbefreiung nur bei entsprechenden Anträgen der Gläubiger kommt, sieht der Entwurf nunmehr in Bezug auf einige Ausschlussgründe eine Zulässigkeitsprüfung zu Beginn des Verfahrens in Form einer Eingangentscheidung durch das Gericht vor.

Die Intention dieser Änderung ist nachvollziehbar. Die Praxis zeigt, dass Gläubiger bisweilen

eine viel stärkere Kontrolle der Schuldner durch das Gericht erwarten als das nach der Konzeption der InsO der Fall ist. Dass auch die Redlichkeitsprüfung zur Erlangung der Restschuldbefreiung in ihren Händen liegt, realisieren Gläubiger zuweilen nur eingeschränkt. Dadurch kommt es vor, dass Restschuldbefreiungen erteilt werden, obwohl Gründe für eine Versagung vorliegen.

Um die Gläubigerrechte zu stärken kann deshalb eine solche Eingangsentscheidung in der Verantwortung der Gerichte zusätzlich vorgesehen werden. Insgesamt wird das System dadurch allerdings nicht transparenter, denn die Gläubiger müssen künftig erkennen, welche Ausschlussgründe für eine Restschuldbefreiung von den Gerichten selbst geprüft werden und welche sie als Versagungsgründe geltend machen müssen. Die Regelung bietet auf diese Weise die Chance der Stärkung der Gläubigerrechte, ob sie tatsächlich dazu führen wird, wird davon abhängen, dass dieses relativ komplizierte System in der Praxis verstanden wird.

Für das weitere Gesetzgebungsverfahren wird allerdings angeregt, die Formulierung des § 287a Abs. 1 InsO-RegE zu überprüfen:

„Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen“:

Für eine Versagung der Restschuldbefreiung kommt es nicht darauf an, „ob die Voraussetzungen für eine Versagung vorliegen“, sondern aufgrund der Gläubigerautonomie darauf, ob sie geltend gemacht werden und zum Erfolg führen. Zutreffender wäre deshalb die Formulierung:

„Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und keine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 erfolgt“:

Zu begrüßen ist, dass die bisher überwiegend durch die Rechtsprechung geprägte Sperrfristenregelung für erneute und wiederholte Restschuldbefreiungsverfahren nunmehr durch § 287a InsO-RegE auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Damit wird einer weiteren Ausweitung der Sperrfristen etwa auf Fälle des § 305 Abs. 3 InsO oder § 298 InsO Einhalt geboten.

4. Umgestaltung des außergerichtlichen Einigungsversuchs, Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens und Insolvenzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren

a) Verzicht auf eine vollständige Durchführung bei Aussichtslosigkeit – Art. 1 Nr. 35

Der außergerichtliche Einigungsversuch soll für die Fälle, in denen eine Einigung von vornherein erkennbar aussichtslos ist, erleichtert werden. Das verdient Zustimmung. Es ist ein überflüssiger Aufwand, wenn Schuldnerberatungsstellen oder geeignete Personen Schuldenbereinigungspläne an die Gläubiger versenden, bei denen mit Sicherheit erkennbar ist, dass ihnen eine Zustimmung versagt ist. Das betrifft Pläne mit geringen Befriedigungsquoten oder Fälle mit hohen Zahlen an beteiligten Gläubigern.

Diese sinnvolle Verfahrenserleichterung darf in ihren kollateralen Auswirkungen aber nicht zu einer Gefahr für die Qualität der Schuldnerberatung werden. Diese Gefahr besteht allerdings.

Die weit überwiegenden Aufgaben der Schuldnerberatung bleiben auch bei der geplanten Erleichterung bestehen. Die allgemeinen Informationen des Schuldners über den Verfahrensablauf, die Bestandsaufnahme zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die Beratung, die Analyse der Gläubigersituation, die Prüfung der Erfolgsaussichten für eine außergerichtliche Einigung bis hin letztlich zur Ausstellung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung und ggf. Unterstützung bei der Stellung des Insolvenzantrags sind Tätigkeiten, die auch nach der Neukonzeption notwendig und unverzichtbar sind. Der Rechtsausschuss des Bundesrates beschreibt die Situation deshalb völlig zutreffend:

„Es entfällt bei festgestellter Aussichtslosigkeit nur die Übersendung des Schuldenbereinigungsplans an die Gläubiger und die Dokumentation der von diesen eingehenden Antworten“⁶.

Der Regierungsentwurf versucht durch die Formulierung, dass die Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt wird „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ erfolgen muss, auch deutlich zu machen, dass bestimmte Anforderungen und Standards in der Schuldnerberatung erwartet werden und unterstreicht das auch nochmals in der

⁶ Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 11.09.2012, BR-Drs. 467/12, S. 20 zu Art. 10 Nr. 1.

Begründung⁷. Der Entwurf setzt aber an anderer Stelle ein völlig falsches Signal, das im Rahmen der Finanzierung der Schuldnerberatung der Auslöser dafür sein könnte, dass diese Finanzierung im Hinblick auf den neuen Aufgabenzuschnitt so gekürzt wird, dass eine seriöse Schuldnerberatung nicht mehr möglich wäre. Gemeint ist die Neuregelung der Rechtsanwaltsgebühren im Rahmen der Beratungshilfe für die „Beratungstätigkeit, die die Prüfung der Erfolgsaussicht einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zum Gegenstand hat“ nach Art. 10 des Gesetzesentwurfs. Für diese Tätigkeit soll ein Rechtsanwalt künftig eine Gebühr nach Nr. 2501 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 des RVG erhalten. Diese Gebühr beträgt 60,00 EUR. Mit ihr soll auch „die Ausstellung einer Bescheinigung über die Aussichtslosigkeit einer außergerichtlichen Einigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) abgegolten“ sein. Derzeit erhalten Rechtsanwälte für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs nach § 2 Abs. 2 RVG i.V.m. Anlage 1 Nr. 4 für ihre „Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) bei bis zu 5 Gläubigern“ eine Gebühr von 224 EUR. Eine derartige Absenkung der Gebühren für die Fälle, in denen letztlich nur die Übersendung des Schuldenbereinigungsplans entfällt, ist nicht gerechtfertigt und schädigt die außergerichtliche Schuldnerberatung, weil genau die vom Regierungsentwurf selbst eingeforderte „persönliche Beratung und eingehende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ zu diesem Preis nicht mehr stattfinden kann.

Das eigentlich Problematische an dieser Regelung ist auch, dass sich zahlreiche Länder im Rahmen der Finanzierung der Schuldnerberatung genau an diesen Gebührensätzen des RVG orientieren⁸. In Niedersachsen ist die Vergütung der Schuldnerberatungsstellen über § 5 Abs. 2 des niedersächsischen AGInsO sogar unmittelbar an die beratungshilferechtlichen Sätze gekoppelt. Es steht deshalb zu erwarten, dass diese Änderung zum Anlass genommen werden könnte, im Bereich der Schuldnerberatung erhebliche Kürzungen vorzunehmen für die Fälle, in denen künftig nicht mehr das vollständige außergerichtliche Verfahren durchgeführt werden muss und das wird wahrscheinlich die Mehrheit der Fälle sein. Intern sind dem Gutachter aus dem Gesetzgebungsverfahren bereits Stellungnahmen bekannt, die darauf hindeuten, dass die verantwortlichen Stellen tatsächlich eine deutliche Abnahme des Arbeitsaufwandes im Bereich der Schuldnerberatung sehen.

Diese Gefahr wird auch nicht dadurch gebannt, dass der Regierungsentwurf in der Begründung zu Art. 10 Nr. 1 (Änderung der Nummer 2502 VV) darauf hinweist, dass der Anwendungsbereich auf die Fälle der Vergütung für die Gewährung von Beratungshilfe nach Maß-

⁷ S. 41 des Entwurfs.

⁸ Hofmeister/Schilz, Stärkung der außergerichtlichen Einigung – wirklich gut oder gut gemeint? ZVI 2012, S. 134.

gabe des BerHG beschränkt ist. Die Neuregelung setzt unabhängig von ihrem unmittelbaren Wirkungsbereich ein (falsches) Signal für die Bemessung der angemessenen Vergütung für die zukünftigen Fälle der erleichterten Abschlussbescheinigung.

Hier sollte deshalb die Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 21.09.2012⁹ aufgegriffen werden. Der Rechtsausschuss hat hierzu ausgeführt:

„Ausgehend von der Begründung des Gesetzentwurfes zur Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a (§ 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO-E) wird ein neuer Gebührentatbestand Nummer 2509 eingefügt, welcher dem Aufwand bei den geeigneten Personen und Stellen für die eingehende Prüfung der Finanz- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und die gründliche Prüfung und Beratung Schuldners zur Stützung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erstellung gerichtsfester Unterlagen im Rahmen der Antragstellung der Aussichtslosigkeitsbescheinigung gerecht wird. Für die Fälle aussichtsloser Einigungsverfahren sind – wie bei der Durchführung des Einigungsversuchs – mit Hilfe der geeigneten Person und Stellen das Gläubiger- das Forderungs-, das Vermögens-, das Einkommensverzeichnis, die Vermögensübersicht und das Antragsformular zum Verbraucherinsolvenzverfahren zusammenzustellen. Es entfällt bei festgestellter Aussichtslosigkeit nur die Übersendung des Schuldenbereinigungsplans an die Gläubiger und die Dokumentation der von diesen eingehenden Antworten. Letzteres rechtfertigt einen Abschlag in Höhe von zehn Prozent im Vergleich zu den Fallpauschalen, die bei Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs anfallen“.

Ein solcher Abschlag auf die Gebühren, die bei vollständiger Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens anfallen würden, erscheint vertretbar.

b) Verzicht auf das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren; Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren - Art 1 Nr. 38

Der Vorschlag, das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren abzuschaffen, kann nicht unterstützt werden. Das Insolvenzplanverfahren kann die Funktionen des Schuldenbereinigungsplanverfahrens nicht ersetzen. Das Insolvenzplanverfahren kann allenfalls kumulativ zum Schuldenbereinigungsplanverfahren vorgesehen werden, nicht aber alternativ.

⁹ Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 11.09.2012, BR-Drs. 467/12, S. 19 f. zu Art. 10 Nr. 1.

Auch wenn die gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren in der Praxis eher die Ausnahme bilden und nach § 306 Abs. 1 S. 3 InsO hiervon in der Regel abgesehen wird, sollte die Bedeutung dieses Instituts nicht unterschätzt werden:

- Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren bietet eine für alle Beteiligten günstige Möglichkeit zur Vereinbarung sinnvoller Regelungen zur Bereinigung einer Überschuldungssituation ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Das Insolvenzplanverfahren setzt hingegen immer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus und ist allein durch die Gerichtskosten und Gebührenansprüche der Verwalter deutlich teurer.
- Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren bietet ein Instrument gegen unnötig obstruierende Gläubiger, das bereits in das außergerichtliche Einigungsverfahren hinein strahlt. Die Gläubiger wissen mittlerweile, dass ihre Zustimmung zu einem Plan im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei unberechtigter Zustimmungsverweigerung ersetzt werden kann. Allein damit ist das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren ein frühzeitiges Verhandlungsinstrument gegen obstruierende Gläubiger. Es stärkt das außergerichtliche Einigungsverfahren.
- Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren verfügt über hoch wirksame Instrumente zur Vereinbarung eines Plans und zur Einbindung unnötig obstruierender Gläubiger: §§ 307 Abs. 2 und § 309 Abs. 1 InsO. Wenn das Gericht die Durchführung dieses Verfahrens anordnet, stellt es den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan an die Gläubiger zu und fordert sie zu einer Erklärung zu dem Plan auf. Das Schweigen eines Gläubigers führt in diesen Fällen bereits zu einer Zustimmungsfiktion, § 307 Abs. 2 S. 2 InsO. Die Praxis zeigt, dass in den geeigneten Fällen schon hierüber oftmals die Zustimmungsmehrheiten zu einem Plan erreicht werden. Widersprechende Gläubiger können sich dann nur noch unter den Voraussetzungen des § 309 Abs. 1 S. 2 InsO gegen ihre zwangsweise Einbindung in einen Plan zur Wehr setzen. Das setzt aber voraus, dass sie mit den dort genannten Gründen darlegen können, dass sie durch den Plan im Verhältnis zu der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wirtschaftlich schlechter gestellt werden. Dafür trifft sie die Darlegungslast. In der Praxis sind solche gerichtliche Entscheidungen nur selten notwendig, weil eine nachvollziehbare Schlechterstellung tatsächlich nicht besteht oder gar nicht dargelegt wird. Auch insofern trägt das Schuldenbereinigungsplanverfahren zu einer Vermeidung unnötiger Insolvenzverfahren bei.

Schon aus diesen Gründen sollte das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht abgeschafft, sondern – im Gegenteil – gestärkt werden. Dazu gibt es – beispielsweise durch die sogenannte *Stephan-Kommission* bereits gute Vorschläge¹⁰. Auch der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläu-

¹⁰ Vgl. hierzu *Henning*, Die Stärkung der außergerichtlichen Verhandlungen, ZVI 2012, S. 126.

bigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom 18.01.2012¹¹ hatte hierzu noch Wege aufgezeigt, die dann in dem Regierungsentwurf überraschenderweise nicht wieder aufgenommen worden sind.

Würde das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren abgeschafft, könnte künftig bereits ein einziger im außergerichtlichen Einigungsverfahren schweigender / passiver Gläubiger mit einer Minoritätsforderung ausreichen, um den Schuldner in ein Insolvenzverfahren zu treiben. Das kann nicht Ziel einer Reform sein.

Zu diesem Verfahren kann das Insolvenzplanverfahren keine Alternative, sondern allenfalls eine Ergänzung darstellen. Das Insolvenzplanverfahren ist schon von seiner Konstruktion her auf die Sanierung von Unternehmen ausgelegt. Es beinhaltet ein kompliziertes, fast bürokratisches Ablaufsystem mit inhaltlichen Vorgaben für den Plan, gerichtliche Vorprüfungen, komplizierte Abstimmungsregelungen und gerichtliche Bestätigungsentscheidungen. Es wäre in seiner Gesamtheit für die Verbraucher eine völlige Überregulierung¹².

Wenn alternativ nur das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren oder das Insolvenzplanverfahren für Verbraucher vorgesehen werden soll, sollte es auf jeden Fall bei dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren verbleiben.

Wenn das Insolvenzplanverfahren zusätzlich vorgesehen werden soll, sollten die Regelungen nicht unbesehen komplett für das Verbraucherinsolvenzverfahren übernommen werden, sondern – nach entsprechender Detailprüfung – nur insoweit, als sie hierfür auch tatsächlich benötigt werden.

Insgesamt gibt es nach praktischer Erfahrung eher einen nur begrenzten Bedarf für die kumulative Eröffnung auch des Insolvenzplanverfahrens. In der Sache geht es vor allem um solche Fälle, in denen nach Eröffnung des Verfahrens zusätzliches Vermögen beim Schuldner entsteht, durch das zumindest eine nennenswerte Teilbefriedigung der Gläubiger erfolgen kann, so dass es entbehrlich erscheint, das gesamte Verfahren bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung fortzuführen. Heute können solche Situationen über Zustimmungen der Gläubiger zu einer vorzeitigen Verfahrenseinstellung gelöst werden, ein zugegebermaßen umständlicher Weg, der durch einen Insolvenzplan im Prinzip sicher besser zu lösen wäre. Gleichwohl sind solche Fälle nicht allzu häufig. Und wenn hierfür entsprechende Regelungen geschaffen werden, dann sollte auch darüber nachgedacht werden, diese ebenso in der Wohlverhaltensperiode (künftig „Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist“) zu ermöglichen. Dies erfordert einen weiteren Prüfungs-

¹¹ Beilage 1 zu ZVI 2/2012.

¹² Vgl. nur *Heyer*, Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren – gut gemeint, aber schlecht gemacht, ZVI 2012, S. 321.

aufwand, der möglicherweise das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren verzögern würde.

Wenn nur das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht aufgehoben würde (Streichung des Art. 1 Nr. 38 des Entwurfs) und wie vorgesehen das Insolvenzplanverfahren undifferenziert übernommen würde, würde die gerichtliche Praxis damit wahrscheinlich auch umgehen können, das Insolvenzplanverfahren wäre dann aber kein wesentlicher Verfahrensgewinn.

5. Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger

Die Übertragung der funktionellen Zuständigkeit für das Verbraucherinsolvenzverfahren, wie sie jetzt vom Bundesrat zumindest im Rahmen einer Öffnungsklausel wieder in die Diskussion gebracht wird¹³, sollte auf keinen Fall vorgenommen werden.

Für die Übertragung als solche besteht keinerlei Handlungsbedarf, der zur Verbesserung des Verfahrens angetan wäre. Der Regierungsentwurf hat in diesem Punkt völlig zu recht von dem Vorschlag des Referentenentwurfs wieder Abstand genommen. Die richterliche Zuständigkeit für das Eröffnungsverfahren hat sich auch im Verbraucherinsolvenzverfahren bewährt.

Ich kann auch aus der Praxis in völliger Übereinstimmung mit dem Kollegen Prof. Dr. Vallender in seinem Gutachten keinerlei Interesse aus der Rechtspflegerschaft erkennen, diese Aufgaben zusätzlich zu übernehmen. Auch ich habe insofern beim Amtsgericht Oldenburg nochmals die zuständigen Rechtspfleger um eine Stellungnahme gebeten. Sie haben erklärt, dass sie angesichts der ohnehin schon hohen Arbeitsbelastung überhaupt keine Möglichkeit sähen, diese Aufgaben zusätzlich zu übernehmen. Anfang des Jahres sei von einem Berufsverband der Rechtspfleger ein Aufruf an die Praxis ergangen, sich für eine entsprechende Aufgabenübertragung einzusetzen und ein entsprechendes Petikum zu unterzeichnen. Dieser Aufruf sei von keinem einzigen der oldenburger Kollegen unterzeichnet worden.

Auch die in der Gegenäußerung der Bundesregierung dargestellten zu erwartenden Bedenken, die sich bei einer Übertragung im Hinblick auf den Rechtsschutz bei der Bestellung übergangener Mitbewerber für das Amt des Insolvenzverwalters ergeben würden, sind vollkommen zutreffend und werden geteilt. Die Konsequenzen wären für die betreffenden Ver-

¹³ Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 21.09.2012, BR-Drs. 467/12, S. 12 zu Art. 2 (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 RPflG).

fahren unerträglich.

Und eine Änderung der funktionellen Zuständigkeit passt auch nicht zu der neuen Struktur der Eingangsentscheidungen zur Zulässigkeit der Restschuldbefreiung. Diese Entscheidungen sind den Entscheidungen zur Versagung einer Restschuldbefreiung zumindest im Ergebnis vergleichbar, weil sie die betreffenden Schuldner von einer solchen Restschuldbefreiung ausschließen. Auch wegen der Bedeutung und Reichweite dieser Entscheidung sollten diese in der richterlichen Zuständigkeit bleiben.

Eine Öffnungsklausel würde zudem zu einer Zuständigkeitszersplitterung führen, die weder den Verfahrensanforderungen, noch den betroffenen Schuldnern gerecht würde.

6. Sonstiges

a) Eröffnungsantrag eines Gläubigers Art. 1 Nr. 37

Durch die Neufassung des § 306 InsO wird die Frist für den Eigenantrag des Schuldners unnötig verkürzt.

Der Schuldner muss zur Erlangung der Restschuldbefreiung einen Eigenantrag stellen. Sieht er sich primär mit einem Gläubigerantrag konfrontiert, erhält er Gelegenheit, einen weiteren Eigenantrag zu stellen, um die Möglichkeit der Restschuldbefreiung zu nutzen. Ist der Schuldner Verbraucher im insolvenzrechtlichen Sinn, hat er dann auch zunächst den außergerichtlichen Einigungsversuch zu unternehmen. Nach geltender Rechtslage erhält er eine Frist von drei Monaten, § 306 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 InsO. Die Entscheidung über den Fremdantrag ruht für diesen Zeitraum zunächst. Nach dem Regierungsentwurf soll ihm hierfür nur noch eine Frist von einem Monat zur Verfügung stehen (so ausdrücklich auch die Begründung). Ob dies nur die Stellung des Insolvenzantrags selbst betrifft oder auch den Zeitraum, der dem Schuldner für die Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs bleibt, wird nicht hinreichend deutlich. Im letzteren Fall wäre diese Frist zu kurz, weil der Abschluss des Einigungsverfahrens in dieser Zeit nicht möglich ist.

Der Hinweis in der Begründung, dass sich diese Frist aus „§ 305 Abs. 2 InsO“ ergebe erscheint fehlerhaft, denn § 305 Abs. 2 InsO enthält keine solche Frist.

b) Eingangentscheidung § 287a – Art. 1 Nr. 20

Die Beschwerdemöglichkeit des Schuldners im Rahmen der Eingangentscheidung nach § 287a InsO-RegE ist unverständlich ausgestaltet. Sie ist in § 287a Abs. 1 InsO-RegE geregelt. § 287a Abs. 1 InsO-RegE betrifft aber den Fall des zulässigen Restschuldbefreiungsantrags. Die Unzulässigkeit ist in § 287a Abs. 2 InsO-RegE geregelt. Hier fehlt aber die Regelung der Beschwerdemöglichkeit. Vorgesehen ist nur, dass das Gericht dem Schuldner Gelegenheit gibt, den Eröffnungsantrag zurückzunehmen. Offen bleibt, was zu geschehen hat, wenn der Schuldner von dieser Option keinen Gebrauch macht, weil er seinen Restschuldbefreiungsantrag entgegen der gerichtlichen Auffassung für zulässig hält. Da nur der Restschuldbefreiungsantrag vom Gericht für unzulässig gehalten wird, ggf. aber nicht der Eröffnungsantrag, müsste das Gericht dem Eröffnungsantrag stattgeben. Gegen den Eröffnungsbeschluss steht dem Schuldner zwar wieder die sofortige Beschwerde zu, undeutlich ist aber, ob er in diesem Rahmen auch die Zurückweisung des Restschuldbefreiungsantrags angreifen kann. In der Sache müsste das möglich sein. Klarer wäre es aber, eine Beschwerdemöglichkeit direkt gegen die gerichtliche Entscheidung, dass der Restschuldbefreiungsantrag unzulässig ist, vorzusehen.

c) Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoßes gegen die Erwerbsobliegenheit im eröffneten Verfahren nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-RegE – Art. 1 Nr. 21a) gg)

Der Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-RegE sanktioniert folgerichtig die Verletzung der neuen Erwerbsobliegenheit im eröffneten Insolvenzverfahren nach § 295 Abs. 1 InsO-RegE. Unverständlich ist allerdings, dass § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-RegE nur auf die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 InsO abstellt, also auf die Erwerbsobliegenheit in Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse. Damit scheint es so, als ob selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten des Schuldners nicht möglich sind. Das wäre nicht nachvollziehbar. Die Regelung sollte insgesamt auf die Erwerbsobliegenheit nach § 295 InsO abstellen, also auch auf § 295 Abs. 2 InsO.

d) Inkrafttreten – Art. 13

Die Frist zum Inkrafttreten des Gesetzes ist erheblich zu kurz. Die zahlreichen Änderungen erfordern erhebliche Umstellungen bei den Gerichten und vor allem in den gerichtlichen EDV-Systemen, mit denen viele Länder mittlerweile arbeiten. Dabei muss bedacht werden, dass auch nach Inkrafttreten noch für einen langen Zeitraum Verfahren nach altem Recht weitergeführt werden müssen. Auf diese Parallelität müssen die Systeme erst einmal mit hohem Sach- und Kostenaufwand ausgerichtet werden.

Das Gesetz benötigt einen Vorlauf von mindestens sechs Monaten vor seinem Inkrafttreten.